

Sachstandsbericht zum Umgang mit den Auswirkungen der Energiekostenentwicklung im Hinblick auf Vergütungs- und Pflegesatzvereinbarungen Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 24.11.2022

Auswirkungen der Energiepreisentwicklung

In Folge des Krieges in der Ukraine und der damit verbundenen Energiepreisentwicklung kommen vermehrt auch Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege aktuell oder perspektivisch in finanzielle Schwierigkeiten bzw. in die Situation, mit unvorhersehbaren Kostensteigerungen konfrontiert zu werden.

Zur Sicherstellung der Versorgung der Leistungsberechtigten Personen sowie zur Aufrechterhaltung der Versorgungssysteme sind entsprechende Unterstützungen auch für die Einrichtungen und Dienste erforderlich.

Sowohl im Bereich der Eingliederungshilfe als auch im Bereich der Hilfe zur Pflege haben sich die Bezirke und auch die Pflegekassen bereits gemeinsam mit den Verbandsvertretungen auf den Weg gemacht, den Betrieb der Einrichtungen und Dienste sicherzustellen bzw. finanzielle Schieflagen zu verhindern und hierzu bestehende Vereinbarungen zu öffnen und neu zu verhandeln bzw. Zusatzvereinbarungen abzuschließen.

Bisherige Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene (Entlastungspakete)

Durch den Bund und die Länder wurde ein Eckpunktepapier zur „Umsetzung der Entlastungsmaßnahmen Gas und Strom“ erstellt.

In dem Eckpunktepapier werden Entlastungsmaßnahmen für die Gas- und Stromverbraucher angekündigt. Die Entlastungen sollen in zwei Stufen erfolgen und zusätzlich gibt es für bestimmte Bereiche noch Härtefallregelungen:

- Stufe 1 – Soforthilfen im Dezember 2022: Volumen 9 Mrd. € (gesetzliche Umsetzung bis Mitte November 2022); Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen sollen unabhängig von ihrem Jahresverbrauch einbezogen werden (via Sonderregelungen).
- Stufe 2 – Gas-, Wärme- und Strompreisbremse:
 - Gas-Wärmepreisbremse für Haushalte und KMU: Volumen 33 Mrd. €, 01.03. 2023 bis 30.4.2024
 - Gas: garantierter Preis 12 ct/kWh für 80 % des prognostizierten Jahresverbrauchs
 - Fernwärme: garantierter Preis 9,5 ct/kWh für 80 % des prognostizierten Jahresverbrauchs
 - Strompreisbremse für Haushalte und KMU: Volumen 22-33 Mrd. €, ab 1.1.2023 bis 30.3.2024

- Deckelung auf 40 ct/kWh (brutto) für eine Grundkontingent von bis zu 80 % des historischen Verbrauchs (durch Verteilnetzbetreiber erstellte Jahresverbrauchsprognose)
- Härtefallregelungen: für diejenigen, die von den Energiepreisbremsen nicht ausreichend entlastet werden (z.B. Pflegeeinrichtungen) ausführlich Seite 12 des Eckpunktepapiers
 - Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen
 - Soziale Dienstleister des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe: Rehabilitationsdienste sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, die Vorsorge-, Rehabilitations- oder Teilhabeleistungen nach SGB III, V, VI, VII, IX erbringen sowie vom Bund und den Sozialversicherungsträgern (mit)finanziert werden und in denen sich die Teilnehmenden mindestens ganztägig/stationär aufhalten.

Da die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe nicht unter den Begriff der Sozialversicherungsträger fallen, ist noch zu klären, ob die von den Bezirken finanzierten Eingliederungshilfeeinrichtungen auch unter diese Härtefallregelung fallen.

Aktuell gibt es lediglich eine Äußerung des BAMS, dass die Werkstätten sowie die anderen Leistungsanbieter unter die Regelungen des Bundes fallen sollen; nicht aber die weiteren Eingliederungshilfeeinrichtungen und -dienste.

Für die abschließende Beurteilung, wie Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe durch die geplanten Maßnahmen entlastet werden, sind die konkreten gesetzlichen Regelungen bzw. zumindest deren Entwürfe erforderlich. Auch die konkreten Regelungen des für Bayern angekündigten Härtefallfonds sind dabei zu berücksichtigen. Diese sind wiederum abhängig von der Ausgestaltung der Maßnahmen auf Bundesebene, da die bayerischen Maßnahmen dort greifen sollen, wo Bundesmittel nicht greifen bzw. nicht vorgesehen sind.

Bereich der Eingliederungshilfe

Um auch bei weiterhin fehlender konkreter Ausgestaltung auf Bundes- und Landesebene die Aufrechterhaltung der Versorgungssysteme gewährleisten zu können, befinden sich die Bezirke bereits in enger Abstimmung mit den Verbandsvertretungen.

Auf Landesebene wurde hierzu ein Beschluss gefasst, dessen konkrete Umsetzung in einer neu gebildeten Arbeitsgruppe „AG Energiekosten“ durch Vertretungen der Bezirke und der Verbände ausgearbeitet wird. Die „AG Energiekosten“ hat bereits einmal getagt. Die Bezirke werden hier vom Bezirk Schwaben, Bezirk Niederbayern und dem Bezirk Oberbayern vertreten.

Die Bezirke hatten aus der ersten Sitzung den Auftrag mitgenommen, eine Vorlage für einen formlosen Antrag vorzubereiten. Hierbei ging es um ein rein vorsorgliches, fristwahrendes Antragsformular, das nebenher noch Abfragen zum geschätzten Kostenvolumen macht. Mit diesem Formular werden noch keinerlei Vorgaben zur Abrechnung oder hierfür vorzulegende Unterlagen getroffen. Allerdings können so schon Problematiken und Auswirkungen erfasst und somit Handlungsbedarfe schnell erkannt werden.

Die konkrete Ausgestaltung zur Vorlage von Unterlagen und Übernahme in bestehende Kalkulationen soll im Rahmen der nächsten Sitzung am 28.11.2022 abgestimmt werden.

Ziel aller Beteiligten ist es aber weiterhin, dass vorrangig Entlastungspakete auch für die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe greifen. Insbesondere, da die weitere Entwicklung nur schlecht abschätzbar ist aber auch die Umsetzung durch Neuverhandlungen mit den vorhandenen personellen Ressourcen beim Bezirk kaum umsetzbar ist (nicht nur bei Verhandlungen, sondern auch im Rahmen der Erfassung neuer Sätze und Änderungen zur Auszahlung/Überweisung).

Insbesondere bei den besonderen Wohnformen und der Trennung der Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen ergeben sich Problematiken. So können Träger beispielsweise höhere Kosten von Bewohnerinnen und Bewohner nur fordern, sofern die Erhöhung rechtzeitig angekündigt wird.

Bereich Hilfe zur Pflege

Für den Bereich der Pflege wurde im Rahmen der Landespflegesatzkommission (LPSK) ebenfalls ein Beschluss zum Umgang mit den Auswirkungen der Energiepreisentwicklung gefasst. Zwischen den Mitgliedern der LPSK wurde aufgrund der vg. Entlastungspakte durch Bund und Land abgestimmt, dass der getroffene Beschluss zu den Sachkostensteigerungen zunächst bestehen bleibt, aber modifiziert bzw. aufgehoben werden wird, sobald die konkretere Ausgestaltung bekannt ist.

Weitere Details zum Umgang mit dem Beschluss zu den Sachkostensteigerungen werden in der Sitzung der LPSK am 01.12. und ggf. 14.12.2022 geregelt.

Anträge auf Änderungsvereinbarung können bis auf weiteres eingereicht werden. Der Abschluss der Vereinbarungen wird aber bis zur Modifikation bzw. Aufhebung des Umlaufbeschlusses der Landespflegesatzkommission vom 18.10.2022 zurückgestellt werden.

Aktuelle Problematik bezüglich der Entlastungspakete auf Bundes-/Landesebene

Der Freistaat Bayern ist nach eigenen Worten bereit, die landeseigenen Entlastungspakete in der Energiekrise scharf zu stellen und auszahlend. Derzeit liege der Grund für die Nichtumsetzung und fehlende Auszahlung jedoch daran, dass noch nicht alle Details der Hilfen des Bundes geklärt und final ausgestaltet seien – der Freistaat werde die ergänzenden Lücken füllen, die nicht durch die Bundeshilfen abgedeckt werden. Aber auch hier bedarf es dann noch einer weiteren Ausgestaltung durch den Freistaat.

Dass unter Ziffer 1.3 des „Härtefallfonds und Energieversorgung in Bayern“ offensichtlich kommunale Einrichtungen von den Hilfen ausgeschlossen werden, weshalb sich die kommunalen Spitzenverbände in Bayern bereits mit einem Schreiben vom 15.11.2022 an den Bayerischen Ministerpräsidenten gewendet haben, führt darüber hinaus auch zu einer Ungleichbehandlung von Einrichtungen und Diensten und würde Angebote in kommunaler Trägerschaft benachteiligen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf den Bereich der Hilfe zur Pflege hingewiesen. Ein Verweis durch das Bundesgesundheitsministerium, dass die Vertragspartner hier ggf. neue Verhandlungen führen sollen, ist nicht zielführend – insbesondere auch nicht im Sinne der Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeheime. Die Mehrkosten wären in der Folge allein von den Selbstzahlerinnen und Selbstzahlern sowie den Sozialhilfeträgern über die geforderten Pflegevergütungen zu tragen. Dies kann in der Folge auch dazu führen, dass erforderliche Pflegeleistungen von Bedürftigen aufgrund der

nicht mehr zu tragenden Kosten nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden und somit zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes führen.

Fazit

Die Bezirke machen alles, um insbesondere die schleppende Umsetzung und fehlende Klärung zur Entlastung der Einrichtungen und Dienste auf Bundes- und Landesebene aufzufangen und den Einrichtungen und Diensten so eine Finanzierungssicherheit zu geben.

München, 24.11.2022